

Überdies haben Regierungskoalition und Regierung die Endphase der laufenden Legislaturperiode auch sehr aktiv genutzt, um sich durch einen verstärkten Einbau reaktionär-faschistischer Elemente in den vom Ergebnis der Wahlen ja unberührt bleibenden Staatsapparat gegen Eventualitäten zu sichern<sup>46</sup>. Als Stütze steht der Großbourgeoisie weiterhin die Armee unter der Führung alter Hitlergenerale zur Verfügung, aus deren „notfälligen“ Einsatz im Inneren kein Hehl gemacht wird<sup>47</sup>. Ebenso verbleibt ihr schließlich die mit faschistischen Blutrictem durchsetzte und darum unbedingt zuverlässige Justiz, die oft genug Beweise geliefert hat, daß sie alle in sie gesetzten Hoffnungen vollauf rechtfertigen wird.

Aus der Erkenntnis, daß die werktätigen Massen, ihren Lebensinteressen entsprechend, für nationale, demokratische und soziale Forderungen eintreten, welche über die Halbheiten der derzeitigen SPD-Führung hinausgehen, wird jedoch bereits ideologisch der Boden vorbereitet, um gegebenenfalls das bürgerlich-parlamentarische System überhaupt preiszugeben<sup>48</sup> und die offen faschistische Diktatur — diesmal in klerikalem Gewand — zu errichten<sup>49</sup>.

46 siehe Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 55/1957, S. 467; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Februar 1957.

47 vgl. Wehrwissenschaftliche Rundschau 5/57, S. 290 f.

48 vgl. z. B. Staats- und Kommunal-Verwaltung 5/57, S. 99: „Ob es eine Verfassung, ein Parlament, Wahlen usw. gibt, entscheidet nicht „darüber, ob Demokratie ist“; v. d. Heydte-Sacherl, a. a. O., S. 35: Das Volk ist nur Ausgangspunkt, nicht Träger der politischen Demokratie; ähnlich Industriekurier vom 24. April 1957.

49 vgl. hierzu Kühlig, Das Programm der Abendländischen Akademie, Staat und Recht H. 7/57, S. 727 ff.; ferner Gottschling, Moderne Elite-Theorien in Westdeutschland, Staat und Recht H. 7/57, S. 691.

Der „Widerspruch in sich“, der in jeder bürgerlichen Demokratie von vornherein enthalten ist<sup>50</sup>, verlangt heute in Westdeutschland gesetzmäßig nach seiner Auflösung. Sie kann nach zwei Seiten hin erfolgen: entweder „richtige Sklaverei...“, unverhüllter Despotismus“ in seiner modernen Form, d. h. eben Faschismus — oder wirklich bestimmende Einflußnahme des zur Aktionseinheit zusammengeschlossenen arbeitenden Volkes auf den Gang der weiteren Entwicklung. Das ist die unerbittliche Alternative.

Die Geschichte hat die Entscheidung bereits gefällt. Denn wenn in einem Teile Deutschlands eine Macht der Arbeiter und Bauern besteht, deren wachsende Stärke gerade auf den Erfolgen ihres unermüdlichen Kampfes um die Bewußtheit der Massen beruht, so kann sich auf die Dauer im anderen Deutschland kein Regime behaupten, das seine Existenz allein darauf gründet, daß die Massen sich ihrer selbst noch nicht bewußt geworden sind. Über die Perspektive kann es unter solchen Umständen für keinen denkenden Menschen Zweifel geben. Wohl aber ist es den westdeutschen Werktätigen entscheidend mit an die Hand gegeben, ob sich die Geschichte gradlinig oder erst unter Irrwegen und um den Preis schwerer Opfer durchsetzen kann. Ihnen bei dieser Entscheidung zur Seite zu stehen und jede denkbare Hilfe zu leisten, sind alle friedliebenden Menschen bereit, und sind wir in der Deutschen Demokratischen Republik in besonderem Maße berufen und verpflichtet.

so vgl. Engels, Fortschritte der Sozialreform auf dem Kontinent, Marx/Engels, Werke, Bd. I, S. 481.

## Die Abgrenzung der tatsächlichen Feststellungen von der rechtlichen Würdigung in den Urteilsgründen

Von JOACHIM NOACK, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität

In der Praxis der Rechtsmittelgerichte ist häufig darüber zu entscheiden, in welchem Umfang der Inhalt eines erstinstanzlichen Urteils bereits rechtskräftig geworden und damit einer Überprüfung entzogen ist, weil das Rechtsmittel nach § 283 Abs. 2 StPO beschränkt wurde. Insbesondere die Ausführungen von Reinwarth<sup>1</sup> haben hierüber bereits in wesentlichen Punkten Klarheit geschaffen, doch bedürfen einige seiner Formulierungen einer Konkretisierung und Vertiefung, zumal sie in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten geführt haben.

Es ist unbestritten, daß bei einem nach § 283 Abs. 2 StPO beschränkten Rechtsmittel die Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Urteils vom Rechtsmittelgericht nicht mehr überprüft werden dürfen. Das ergibt sich bereits direkt aus einem Vergleich der §§ 283 Abs. 2 und 280 im Zusammenhang mit § 282 Abs. 1 StPO. § 283 Abs. 2 StPO trägt der Tatsache Rechnung, daß in vielen Fällen die tatsächlichen Feststellungen erstinstanzlicher Gerichte von keiner Prozeßpartei bestritten werden, ihre juristische Beurteilung bzw. die auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen vorgenommene Strafzumessung aber den Rechtsmittelberechtigten kritikbedürftig erscheint. Die Möglichkeit der Beschränkung des Rechtsmittels dient also der Konzentration des zweitinstanzlichen Verfahrens auf die wirklich strittigen Fragen. § 282 Abs. 1 StPO legt folgerichtig fest, daß die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils nur insoweit gehemmt wird, als es angefochten ist. Die tatsächlichen Feststellungen sind bei einer Beschränkung des Rechtsmittels nach § 283 Abs. 2 StPO also rechtskräftig.

Schwierigkeiten bereitet nun häufig die Beantwortung der Frage, welche Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils im konkreten Fall zu den rechtskräftig gewordenen tatsächlichen Feststellungen zu zählen sind. Reinwarth geht auf diese Frage nicht näher ein, einige seiner Ausführungen sind aber mißverständlich und geeignet, zu falschen Schlußfolgerungen zu führen.

So schildert er einen praktischen Fall, in dem ein Angeklagter wegen illegalen Waffenbesitzes, u. a. eines Teschinglaufs, verurteilt wurde. Die dagegen eingelegte, nach § 283 Abs. 2 StPO beschränkte Berufung wurde damit begründet, daß der Teschinglauf fast 40 Jahre unbeachtet unter Gerümpel gelegen habe und nur noch als verrostetes Stück Eisen, nicht aber als wesentlicher Teil einer Waffe angesehen werden könne. § 2 der Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und Waffenverlust sei daher unrichtig in Anwendung gebracht. Das Oberste Gericht hat daraufhin im Rechtsmittelverfahren den Standpunkt bezogen, daß das Bezirksgericht den Teschinglauf als wesentlichen Teil einer Waffe angesehen und demzufolge auch das Strafgesetz richtig angewendet habe. Es meinte, daß sich die Berufung in Wirklichkeit gegen die tatsächliche Feststellung des Gerichts, die die Grundlage für die Gesetzesanwendung bildete, gerichtet habe. Deshalb habe das Oberste Gericht insoweit die Berufung zurückweisen müssen<sup>2</sup>.

Diese Darstellung durch Reinwarth ist unvollständig. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob die zur Be-

2 Röllig, Borkmann und Siegel führen diesen Fall in NJ 1956 S. 565 ebenfalls als Beispiel für die Berechtigung einer von ihnen geübten Kritik an Reinwarth an, sie klären jedoch die Kernfrage dieses Falles nicht.